



Das Präsidium

Verteilung der richterlichen Geschäfte bei dem Amtsgericht Chemnitz

für das Geschäftsjahr 2025

Stand: 1. April 2025

Inhaltsverzeichnis zur Geschäftsverteilung für Richter

- ordentliche Gerichtsbarkeit -

A Allgemeiner Teil.....	3
B Abteilungen.....	11
Sachgebiet 1.....	11
Streitige Zivilsachen, Wohnungseigentumssachen, Einzelvollstreckung	11
Sachgebiet 2.....	18
Familiensachen, Betreuungs- und Unterbringungssachen	18
Sachgebiet 3.....	25
Nachlasssachen	25
Sachgebiet 4.....	27
Straf- und Bußgeldsachen	27
Sachgebiet 5.....	40
Register- und Grundbuchsachen	40
Sachgebiet 6.....	43
Vollstreckungssachen	43
Sachgebiet 7.....	48
Personenstandssachen.....	48

A | Allgemeiner Teil

I. Die Geschäfte des Amtsgerichts werden gemäß ihren Verfahrensgegenständen auf die beim Amtsgericht gebildeten Abteilungen verteilt nach

- Allgemeinen streitigen Zivilsachen
- Strafsachen
- Familiensachen
- Freiwilliger Gerichtsbarkeit
- Zwangsvollstreckungs- und Insolvenzsachen

II. Verteilung der Geschäfte an die einzelnen Richter

Zur Verteilung der Geschäfte werden Referate, entsprechend der Zahl der zur Verfügung stehenden Richter, gebildet. Die Zuweisung der Verfahren an die einzelnen Referate innerhalb der Abteilungen erfolgt

- durch Sonderzuweisung bestimmter Verfahren an einzelne Referate, die allen anderen Verteilungen vorgeht,
- im Turnus durch eine regelmäßig sich wiederholende Verteilung der Neuzugänge nach einer vom Präsidium festgelegten Zahl (als Block- oder Einzeltturnus),
- nach dem Anfangsbuchstaben des Namens eines Verfahrensbeteiligten, wobei dann den einzelnen Referaten bestimmte Buchstaben (oder Teile davon) zugeordnet werden. Bei mehreren Verfahrensbeteiligten ist maßgebend der in der alphabetischen Reihenfolge erste Name,
- nach Endziffern der Aktenzeichen, wobei den einzelnen Referaten bestimmte Endziffern zugeordnet werden.

III. Bestimmung der Anfangsbuchstaben

1.

Soweit die Geschäfte nach den Anfangsbuchstaben zu verteilen sind, ist maßgebend bei Verfahren:

a) gegen natürliche Personen (einschließlich Einzelhandelskaufleute):

- der Anfangsbuchstabe des Familiennamens, bei Doppelnamen der erste Namensbestandteil, mit Ausnahme der Ehesachen, dort ist der Ehe-name maßgebend; Pseudonyme, Phantasie- und Künstlernamen (deutsch oder fremdsprachig), Artikel, Präpositionen und Binde-wörter bleiben außer Betracht; in Verfahren in Familiensachen außerhalb eines Verbund-verfahrens, die die Sorgerechtsregelung, die Umgangsrechtsregelung oder die Heraus-gabe eines Kindes vom anderen Elternteil betreffen, richtet sich die Zuständigkeit nach dem Anfangsbuchstaben des Familiennamens des betreffenden Kindes,

- b) gegen Gebietskörperschaften:
 - der Anfangsbuchstabe der geographischen Bezeichnung,
- c) gegen juristische Personen, Gesellschaften, Vereine, Anstalten, Stiftungen, Kirchengemeinden, Gesellschaften bürgerlichen Rechts, Genossenschaften:
 - der Anfangsbuchstabe der vollständigen Bezeichnung,
- d) gegen Unbekannt als Antragsgegner oder Erziehungsbeteiligte:
 - der Buchstabe U.

Außer Betracht bleiben aber stets Artikel sowie allgemein gehaltene Zweckbestimmungen oder Angaben über die rechtliche Verfassung wie Aktiengesellschaften, Anstalt, Arbeitsgemeinschaft, Autohaus, Autoreparaturwerkstatt, Bank, Bankhaus, Baugenossenschaft, Baugesellschaft, Bauunternehmung, Berufsgenossenschaft, Berufsverband, Bezirksverband, Bund, Bundesanstalt, Direktion, Einkaufsgeschäft, ELG, Fabrik, Firma, Gesellschaft, Genossenschaft, Genossenschaftsbank, Genossenschaftskasse, Gewerkschaft, GPG, Grundstücksgesellschaft, Haftung, Handelsgesellschaft, Handlung, Inkassobüro, Innung, Kaufhaus, Kirche, Kirchengemeinde, Kommanditgesellschaft, Konsumgenossenschaft, Konsumverein, Kooperation, Kraftfahrreparaturwerkstatt, LPG (Tierproduktion oder Pflanzenproduktion), PGH, Stift, Stiftung, Verband, Verlag, Verein, Vereinigung, Versicherungsgesellschaft, Versicherungsverein, Werk, Wirtschaftsgenossenschaft, Wohn(ungs)-baugenossenschaft, Wohn(ungs)baugesellschaft, Wohn(ungs)gesellschaft, Zeche, Zentrale, Zweckverband; es sei denn, dass andere Namensbezeichnungen fehlen. Hierbei ist es ohne Bedeutung, ob bei Aktiengesellschaften, Genossenschaften oder Gesellschaften diese Worte ausgeschrieben oder in abgekürzter Form gebraucht werden.

2.

Wenn zugleich mit der eingetragenen Einzelfirma auch der Inhaber benannt ist oder wenn zugleich mit der Gesellschaftsfirma auch ihre Inhaber mitverklagt sind, so ist nur der Firmenname maßgebend.

3.

Ist eine Partei bei Eingang der Sache unrichtig bezeichnet, so ist die richtige Bezeichnung maßgebend. Nach Antragstellung bleibt die durch die falsche Bezeichnung zunächst begründete Zuständigkeit bestehen.

4.

- a) Bei mehreren Beklagten, Antragsgegnern oder Beteiligten entscheidet, unbeschadet von Nummer 2) und unabhängig von der Reihenfolge, der Name oder die Bezeichnung des Beklagten oder Beteiligten, dessen Anfangsbuchstabe dem Namen oder der Bezeichnung der übrigen Beklagten oder Beteiligten im Alphabet vorgeht.
- b) In Straf- und Bußgeldverfahren entscheidet der Anfangsbuchstabe des Namens des lebensältesten Angeklagten bzw. Betroffenen.

5.

Bei Personen, die als Partei kraft Amtes verklagt werden, wie als Insolvenzverwalter, Nachlassverwalter, Testamentsvollstrecker, Zwangsverwalter usw., ist der Name oder die Bezeichnung des Be- treuten, also des Gemeinschuldners, Erblassers, Grundstückseigentümers usw. maßgebend.

6.

Ist das Verfahren bei einem Richter anhängig, so entscheidet er über alle mit der Sache zusammen- hängenden Verfahren, wie Hauptsachen, Arreste, einstweilige Verfügungen und sonstige Anträge, gleichgültig, ob diese sich gegen einen oder alle Beteiligten richten, soweit dies dem Richter bis zur Terminsbestimmung bekannt wird.

7.

Die einmal begründete Zuständigkeit bleibt auch dann bestehen, wenn das Verfahren in der Folge- zeit nicht mehr gegen alle ursprünglichen Beklagten oder Beteiligten betrieben oder im Laufe des Verfahrens gegen eine weitere Partei Klage oder Widerklage erhoben wird oder der maßgebliche Name sich durch Heirat oder auf andere Weise ändert. Das Verfahren im Sinne dieser Bestimmung beginnt mit dem Eingang der Klage/ des Antrags, frühestens dem Eingang des Prozeßkostenhilfe- gesuches. Die für ein anhängiges Straf- oder Bußgeldverfahren begründete Zuständigkeit bleibt wei- ter bestehen, wenn ein Übergang vom Bußgeldverfahren zum Strafverfahren erfolgt (§ 81 OWiG), bzw. wenn das Gericht die in der Anklage bezeichnete Tat als Ordnungswidrigkeit beurteilt (§ 82 OWiG).

8.

Für die Klage des Hauptintervenienten nach § 64 ZPO ist der Richter zuständig, bei dem der Haupt- prozeß anhängig ist. Das gleiche gilt für die Entscheidung damit zusammenhängender Beschwerden und Anträge.

9.

Bei Verbindungen wird immer zum ältesten Verfahren verbunden.

10.

Irrtümlich fehlerhafte Turnusverteilungen innerhalb des jeweils maßgeblichen Turnuskreises werden nicht korrigiert. Gelangt ansonsten ein Verfahren, das nach dieser Geschäftsverteilung im Turnus zu verteilen wäre, zunächst in den falschen Turnuskreis, ist es der zuständigen Turnusgeschäfts- stelle unverzüglich zuzuleiten. Dort ist es zum nächsten regulären Eintragungszeitpunkt vor der Ein- tragung der Neueingänge im zutreffenden Turnus zu verteilen.

11.

Fortdauer der Zuständigkeit

Für alle bis einschließlich 31.12. des Vorjahres (Eingangsstempel) eingegangenen Verfahren ver- bleibt es bei der durch den vorjährigen Geschäftsverteilungsplan begründeten Zuständigkeit, es sei denn, dass ausdrücklich eine anderweitige Regelung erfolgt.

IV. Vertretungsregelung

1.

Bei Verhinderung des nach dieser Geschäftsverteilung an sich berufenen Vertreters treten an dessen Stelle zunächst die ihm gegenüber dienstjüngeren Richter ihrer Abteilung bzw. Unterabteilung. Für die Bestimmung und Reihenfolge des Dienstalters ist die Dauer ihrer Tätigkeit ab Ernennung zum Richter auf Probe, bei gleicher Dauer das Lebensalter, beginnend mit dem lebensjüngeren bzw. dienstjüngeren, entscheidend.

Bei Verhinderung des dienstjüngsten, tritt an dessen Stelle der dienstälteste Richter der Abteilung bzw. Unterabteilung – ausgenommen die Präsidentin des Amtsgerichts.

2.

Unterabteilungen sind in den Sachgebieten 2 und 4 gebildet. Das Sachgebiet 2 besteht aus den Unterabteilungen Familien- und Betreuungsgericht; das Sachgebiet 4 besteht aus den Unterabteilungen Jugend- sowie Erwachsenenstrafsachen.

3.

Sollte in einer Unterabteilung des Sachgebietes 4 kein Vertreter mehr vorhanden sein, so erfolgt die Vertretung durch die andere Unterabteilung nach Ziffer IV. 1.

Sollte in der Unterabteilung des Sachgebietes 2 kein Vertreter mehr vorhanden sein, erfolgt die Vertretung nach Ziffer IV. 4., entsprechend der allgemeinen Reihenfolge der Übersicht Ziffer VII.

4.

Soweit in einer Abteilung kein Vertreter mehr vorhanden ist, ist der nach dem letzten Vertreter dienstjüngere Richter entsprechend der allgemeinen Reihenfolge der Übersicht Ziffer VII zuständig. Bei Verhinderung des dienstjüngsten Richters beginnt die Zuständigkeit mit dem dienstältesten Richter. Bei dessen Verhinderung geht die Zuständigkeit an den jeweils nächsten der Übersicht Ziffer VII über.

5.

Bei Verhinderung des Jugendermittlungsrichters und von dessen Vertretern tritt an deren Stelle der dem letztgenannten Vertreter gegenüber dienstjüngere Richter der Unterabteilung Jugendrichter und Jugendschöffenrichter in der Reihenfolge wie oben geregelt.

6.

Bei Verhinderung des Ermittlungsrichters und von dessen Vertretern tritt an deren Stelle der dem letztgenannten Vertreter gegenüber dienstjüngere Richter der Unterabteilung Strafrichter und Schöffenrichter in der Reihenfolge wie oben geregelt.

7.

Der jeweilige Vertreter des Richters ist auch zuständig für die Bearbeitung zurückverwiesener Sachen des von ihm vertretenen Richters, soweit die Sache an einen anderen Richter zurück verwiesen wird.

Für die Bearbeitung zurückverwiesener Sachen auswärtiger Gerichte ist der Richter zuständig, der die Sache zu bearbeiten hätte, wenn von Anfang an das Amtsgericht Chemnitz zuständig gewesen wäre. Das gleiche gilt für die Entscheidungen über Anträge zur Vorbereitung eines Wiederaufnahmeverfahrens und im Wiederaufnahmeverfahren.

8.

Ist die Verhinderung zweifelhaft oder streitig, stellt die Präsidentin des Amtsgerichts Chemnitz die Verhinderung und damit den Vertretungsfall fest. Dazu wird sie vom Präsidium ausdrücklich ermächtigt.

Ist die Präsidentin des Amtsgerichts selbst verhindert, so gilt die Vertretungsregelung des § 21 h GVG.

V. Entscheidung über die Ablehnung eines Richters

Wird ein Richter abgelehnt, macht er von einem Verhältnis Anzeige, das seine Ablehnung rechtfertigen könnte oder entstehen aus anderer Veranlassung Zweifel darüber, ob ein Richter Kraft Gesetzes ausgeschlossen ist, trifft die Entscheidung hierüber der Richter aus der jeweiligen Abteilung, dessen Referat dem des betroffenen Richters im Geschäftsverteilungsplan (nicht: RGA) numerisch unmittelbar vorausgeht. Ist der in der jeweiligen Abteilung im Geschäftsverteilungsplan numerisch an erster Stelle stehende Richter betroffen, entscheidet der in der jeweiligen Abteilung numerisch an letzter Stelle stehende Richter. Ist der nach dieser Regelung zur Entscheidung über das Befangenheitsgesuch zuständige Richter verhindert, entscheidet der nächste nach obiger Maßgabe zuständige Richter. Der regelmäßige Vertreter des betroffenen Richters ist jedoch in der vorstehenden Reihenfolge als letzter Richter zur Entscheidung berufen.

Sind in Abteilungen Unterabteilungen gebildet (vgl. Ziff. IV.2.), gilt vorstehende Regelung für die jeweiligen Unterabteilungen sinngemäß.

Sind alle Richter einer Abteilung bzw. Unterabteilung verhindert, gelten für die Zuständigkeit für die Entscheidung über das Ablehnungsgesuch die unter Ziffer IV.3. bis 6. genannten Vertretungsregelungen entsprechend.

VI.

Bei Streitigkeiten oder Unklarheiten bezüglich der Auslegung und Anwendung dieses Geschäftsverteilungsplans entscheidet das Präsidium. Vorläufige Anordnungen trifft die Präsidentin des Amtsgerichts gemäß § 21 i Abs. 2 GVG.

VII.

1. Güterichter gemäß dem Gesetz zur Förderung der Mediation oder anderer Verfahren der außergerichtlichen Konfliktbereinigung

Der Güterichter ist zuständig für Verfahren in Zivil- und Familiensachen sowie in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit des Amtsgerichts Chemnitz, wenn alle Beteiligten dem weiteren Güteversuch zugestimmt haben und der jeweils zuständige Richter das Verfahren zu diesem Zweck an den Güterichter abgibt.

Die an den Güterichter abgegebenen Verfahren werden von der zuständigen Geschäftsstelle mit dem Aktenzeichen „AR-G“ versehen und dem zuständigen Richter vorgelegt.

Dessen Zuständigkeit endet, wenn der Güteversuch gescheitert ist. Der Versuch ist gescheitert, wenn

- mindestens eine Partei dem Gericht schriftlich oder zu Protokoll erklärt, dass der Güteversuch nicht mehr fortgesetzt werden soll;
- eine Partei dem Güteversuch, zu dem sie ordnungsgemäß geladen wurde, fernbleibt.

In diesem Fall gibt der Güterichter das Verfahren wieder an den ursprünglich abgebenden Richter zurück.

Betrifft das Verfahren eine Sonderzuständigkeit, für die der ursprünglich abgebende Richter nicht mehr zuständig ist, hat die Abgabe an den nunmehr zuständigen Richter zu erfolgen.

In Verfahren, in denen der Güterichter tätig geworden ist, ist dieser als geschäftsplanmäßiger Vertreter des entscheidungsbefugten Richters sowie zur Entscheidung über ein diesen Richter betreffendes Ablehnungsgesuch ausgeschlossen.

2. Güterichter ist

für Zivilverfahren und Familienverfahren:

2.1 Richter am Amtsgericht V ö l z i n g (AR-G)

(siehe auch Präsidialabteilung und Sachgebiet 1 2.2.5)

VIII. Reihenfolge für die Vertretung nach IV.

1. D` Alessandro
2. Neubert-Rockel
3. Börner
4. Beyer
5. Völzing
6. Goltz
7. Gräwe
8. Menn
9. Selber
10. Dargatz
11. Kaiser
12. von Beesten
13. Linßen
14. Härtl
15. Schüler
16. Bode
17. Trautmann
18. Steger
19. Feuring
20. Wirtz
21. Gnad
22. Uhlig
23. Zurmühl
24. Behr
25. Thieme
26. Dr. Koreng
27. Dr. Börnig

28. Hahn

29. Schulz

30. Sacher

31. Bauer

32. Molendzki

33. Dr. Weißberg

B | Abteilungen

Sachgebiet 1

Streitige Zivilsachen, Wohnungseigentumssachen, Einzelvollstreckung

1 Übersicht und Besetzung

1 ÜBERSICHT UND BESETZUNG

2 GESCHÄFTSVERTEILUNG

2.1 Allgemeine Bestimmungen

- 2.1.1 Allgemeine Bestimmungen zur Turnusverteilung
- 2.1.2 Verteilung der allgemeinen Zivilverfahren,
Wohnungseigentumssachen und selbstständigen Beweisverfahren
- 2.1.3 Verteilung der Eilverfahren
- 2.1.4 Gemeinsame Bestimmungen zu 2.1.2 und 2.1.3
- 2.1.5 Verteilung der Verfahren aus der aufgelösten RGA 14

2.2 Richter

- 2.2.1 Richter am Amtsgericht Hahn
- 2.2.2 Vizepräsident des Amtsgerichts Gnad
- 2.2.3 derzeit unbesetzt
- 2.2.4 Richter am Amtsgericht Dr. Koreng
- 2.2.5 Richter Bauer
- 2.2.6 Richter am Amtsgericht D'Alessandro
- 2.2.7 Richter am Amtsgericht als weiterer aufsichtsführender Richter Steger
- 2.2.8 Richterin am Amtsgericht Thieme
- 2.2.9 derzeit unbesetzt
- 2.2.10 Richter am Amtsgericht Dr. Börnig

2 Geschäftsverteilung

2.1 Allgemeine Bestimmungen

2.1.1 Allgemeine Bestimmungen zur Turnusverteilung

Die Verteilung der Geschäfte in Zivilstreitsachen und der Wohnungseigentumssachen erfolgt im Turnus der Eingänge.

Zur Verteilung der Geschäfte werden Richtergeschäftsaufgaben (RGA) entsprechend der Zahl der zur Verfügung stehenden Richter gebildet.

Die Zuweisung der Verfahren an die einzelnen Richtergeschäftsaufgaben erfolgt in der Reihenfolge des Eingangstages im Turnus durch eine regelmäßig sich wiederholende Verteilung der Neueingänge nach einem vom Präsidium festgelegten Schlüssel (als Block- oder Einzel- oder vertikaler Turnus).

Die zuständige Geschäftsstelle für Neueingänge verfährt bei der Eintragung der Neueingänge wie folgt:

2.1.2

Verteilung der allgemeinen Zivilverfahren, Wohnungseigentumssachen und selbstständigen Beweisverfahren:

An jedem Morgen 8.00 Uhr werden die noch nicht registrierten Neueingänge, soweit sie nicht in Ziffer 2.1.3 erfasst sind, nach dem jeweiligen Eingangstag (Eingangsstempel oder Eingangszeitpunkt laut Prüfvermerk elektronischer Nachrichten oder Tag der Aufnahme des Antrags in der Rechtsantragsstelle) sowie in alphabetischer Reihenfolge nach den Beklagtennamen registriert und in 3 getrennten Turnuskreisen auf die am jeweiligen Turnus für allgemeine Zivilsachen, Wohnungseigentumssachen und selbstständige Beweisverfahren teilnehmenden Referate verteilt. Der Turnus läuft hierbei jeweils über den Jahreswechsel fort.

a)

Die Verteilung der allgemeinen Zivilsachen erfolgt nach der vom Präsidium festgelegten Reihenfolge im vertikalen Turnus beginnend mit der niedrigsten Nummer.

		1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
RGA 13	1., 6., 8., 11., 16. und 18. Turnus je ein Eingang		X	X	X	X		X		X	X
RGA 15	3., 5., 7., 9., 11., 13., 15., 17. und 19. Turnus je ein Eingang	X	X		X		X		X		X
RGA 16	1., 2., 4., 5., 7., 8., 10., 11., 12., 14., 15., 17., 18. und 20. Turnus je ein Eingang			X			X			X	
RGA 17	1., 4., 6., 7., 9., 11., 16., 17., 18 und 19. Turnus je ein Eingang		X	X		X			X		X
RGA 18	1., 3., 5., 7., 9., 11., 13., 15., 17. und 19. Turnus je ein Eingang		X		X		X		X		X
RGA 20	1., 2., 3., 5., 6., 8., 10., 11., 12., 13., 15., 16., 18. und 20. Turnus je ein Eingang				X			X		X	
RGA 22	1., 3., 5., 7., 8., 10., 11., 13., 15., 17., 18. und 20. Turnus je ein Eingang		X		X		X			X	

Fortsetzung zu obiger Tabelle:

	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
RGA 13		X	X	X	X		X		X	X
RGA 15		X		X		X		X		X
RGA 16			X			X			X	
RGA 17		X	X	X	X					X
RGA 18		X		X		X		X		X
RGA 20				X			X		X	
RGA 22		X		X		X			X	

Abweichend von vorstehender Regelung nimmt die RGA 22 vom 01.04.2025 bis 30.04.2025 nicht an der Turnusverteilung der allgemeinen Zivilsachen teil.

b.)

Die Verteilung der selbstständigen Beweisverfahren erfolgt im vertikalen Turnus nach nachfolgender Maßgabe:

RGA 13 1 Nummer
RGA 15 1 Nummer
RGA 16 1 Nummer

RGA 17	1 Nummer
RGA 18	1 Nummer
RGA 20	1 Nummer
RGA 22	1 Nummer

c) Die Verteilung der Wohnungseigentumssachen erfolgt im vertikalen Turnus nach nachfolgender Maßgabe:

RGA 16	1 Nummer
RGA 20	1 Nummer

2.1.3

Verteilung der Eilverfahren

Eilsachen (Arreste, einstweilige Verfügungen) – mit Ausnahme der WEG-Eilverfahren - sind sofort bei Eingang in der Reihenfolge des Einganges in das Register einzutragen und werden in wöchentlichem Wechsel an die Richter wie folgt verteilt:

an RGA:		bei Eingang in:							
13		6.	13.	20.	27.	34.	41.	48.	KW
15		7.	14.	21.	28.	35.	42.	49.	KW
16	1.	8.	15.	22.	29.	36.	43.	50.	KW
17	2.	9.	16.	23.	30.	37.	44.	51.	KW
18	3.	10.	17.	24.	31.	38.	45.	52./1.	KW
20	4.	11.	18.	25.	32.	39.	46.		KW
22	5.	12.	19.	26.	33.	40.	47.		KW

2.1.4

Gemeinsame Bestimmungen zu 2.1.2 und 2.1.3

Wird ein weggelegtes Verfahren (§ 7 AktO) aufgenommen oder fortgesetzt, so bleibt die bisherige Richtergerichtsaufgabe zuständig; das Gleiche gilt für Anträge auf Einleitung eines Verfahrens, wenn hierfür schon ein Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe läuft oder schon erledigt ist.

2.1.5

Die unter der RGA 14 zum 26. August 2024 noch anhängigen und statistisch nicht erledigten Verfahren werden am 26. August 2024 vor der Verteilung der noch nicht registrierten Neueingänge beginnend mit dem ältesten Aktenzeichen in aufsteigender Reihenfolge im allgemeinen Zivilturnus verteilt. Wird ein Verfahren aus der RGA 14 der Zivilabteilung zu einem späteren Zeitpunkt neu aufgenommen oder sind in einem Verfahren aus diesem Referat anderweitige richterliche Entscheidungen zu treffen, so wird die entsprechende Verfahrensakte unverzüglich der für die Turnusverteilung zuständigen Geschäftsstelle zugeleitet, die das jeweilige Verfahren vor der nächsten regulären Verteilung der noch nicht registrierten Neueingänge im allgemeinen Zivilturnus verteilt.

2.2 Richter

2.2.1 Richter am Amtsgericht H a h n

RGA 13 (bürgerliche Rechtsstreitigkeiten, selbständige Beweisverfahren)

1,00 AKAT

1. Vertreter: RiAGwauRi Steger – RGA 20

2. Vertreter: RiAG Dr. Koreng – RGA 16

- bürgerliche Rechtsstreitigkeiten; selbständige Beweisverfahren

2.2.2 Vizepräsident des Amtsgerichts G n a d

0,10 AKAT (siehe auch Präsidialabteilung und Sachgebiet 2, 2.2.5)

Vertreter: RiAGwauRi Uhlig

- Behandlung der Erinnerungen gegen Beschlüsse des Rechtspflegers nach dem Beratungshilfegesetz
- Hinsichtlich der Vertretensregelung unter Ziffer IV des allgemeinen Teils dieser Geschäftsverteilung sowie hinsichtlich der dortigen Regelung unter Ziffer V zur Entscheidung über Ablehnungsanträge gilt Herr Gnad nicht als zur Zivilabteilung zugehörig.

2.2.3 derzeit unbesetzt

2.2.4 Richter am Amtsgericht D r . K o r e n g

RGA 16

0,80 AKAT (siehe auch Präsidialabteilung)

Vertreter: RiAG wauRi Steger – RGA 20

- bürgerliche Rechtsstreitigkeiten; selbständige Beweisverfahren
- Richter in WEG-Sachen (§ 43 Nr. 1-4 WEG) einschließlich WEG-Eilsachen
- alle zum Stichtag 31.01.2024 unter der RGA 17 anhängigen WEG-Verfahren
- alle richterlichen Geschäfte, außer in Straf- und Bußgeldsachen, die in dieser Geschäftsverteilung nicht anderweitig geregelt sind, soweit sie die Zivilabteilung betreffen einschließlich die Einzelzwangsvollstreckungsabteilung
- Anträge nach § 30 a Abs. 2 EGGVG

2.2.5 Richter B a u e r

RGA 1 (Vollstreckungsverfahren) und RGA 17 (Zivilsachen)

**0,5 AKAT Zivilsachen und 0,3 AKAT Vollstreckungsverfahren
(siehe auch Sachgebiet 6, 2.2.4)**

Vertreter: RinAG Thieme – RGA 15

- richterliche Geschäfte in Einzelzwangsvollstreckungssachen (Haftbefehle in Verfahren zur Abgabe der Vermögensauskunft, Durchsuchungsanordnungen nach § 758 ZPO sowie Erinnerungen in Vollstreckungssachen)
- bürgerliche Rechtsstreitigkeiten; selbständige Beweisverfahren
- alle Verfahren aus der vormaligen RGA 21

2.2.6 Richter am Amtsgericht D ´ A l e s s a n d r o **RGA 18**

0,50 AKAT (siehe auch Sachgebiet 2, 2.2.4)

Vertreter: RiAG Dr. Börnig – RGA 22

- bürgerliche Rechtsstreitigkeiten; selbständige Beweisverfahren

2.2.7 Richter am Amtsgericht als weiterer aufsichtsführender Richter S t e g e r **RGA 20**

0,80 AKAT (siehe auch Präsidialabteilung)

Vertreter: RiAG Dr. Koreng – RGA 16

- bürgerliche Rechtsstreitigkeiten; selbständige Beweisverfahren
Richter in WEG-Sachen (§ 43 Nr. 1-4 WEG) einschließlich WEG-Eilsachen
- Rechtshilfe in Zivilsachen

2.2.8 Richter am Amtsgericht T h i e m e
RGA 15 (Zivilsachen)

0,45 AKAT (siehe auch Sachgebiet 7, 2.2.1)

Vertreter: Richter Bauer RGA 17

- bürgerliche Rechtsstreitigkeiten, selbständige Beweisverfahren

2.2.9 derzeit unbesetzt

2.2.10 Richter am Amtsgericht D r . B ö r n i g
RGA 22

0,60 AKAT (siehe auch Sachgebiet 5, 2.2.2)

Vertreter: RiAG D'Alessandro – RGA 18

- bürgerliche Rechtsstreitigkeiten und selbständige Beweisverfahren

1 Übersicht und Besetzung

1 ÜBERSICHT UND BESETZUNG

2 GESCHÄFTSVERTEILUNG

2.1 Allgemeine Bestimmungen

- 2.1.1 Familiensachen
- 2.1.2 Verteilung im Turnus
 - 2.1.2.1 F-Verfahren und AR-Verfahren
 - 2.1.2.2 vorrangige Zuständigkeit kraft Sachzusammenhang

2.2 Richter des Familiengerichts

- 2.2.1 Richter am Amtsgericht als weiterer aufsichtsführender Richter Uhlig
- 2.2.2 Richter am Amtsgericht Bode
- 2.2.3 Richterin am Amtsgericht Schulz
- 2.2.4 Richter am Amtsgericht D' Alessandro
- 2.2.5 Vizepräsident des Amtsgerichts Gnad
- 2.2.6 Richter am Amtsgericht Selber

2.3 Richter des Betreuungsgerichts

- 2.3.1 Richter am Amtsgericht Selber
- 2.3.2 Richter am Amtsgericht Völzing
- 2.3.3 Richter am Amtsgericht Dargatz
- 2.3.4 Richter am Amtsgericht Menn

2 Geschäftsverteilung

2.1 Allgemeine Bestimmungen

2.1.1

Familiensachen

Die Verteilung der Geschäfte in Familiensachen, Rechtshilfe in Familiensachen und weitere dem Familiengericht zugewiesene Verfahren erfolgt im Turnus der Eingänge, mit Ausnahme der Adoptionsachen.

Zur Verteilung der Geschäfte werden Richtergeschäftsaufgaben (RGA) entsprechend der Zahl der zur Verfügung stehenden Richter gebildet.

Die Zuweisung der Verfahren an die einzelnen RGA erfolgt nach Eingangstag im Einzeltturnus durch eine regelmäßige sich wiederholende Verteilung der Neueingänge

in 3 gesonderten Turnuskreisen für F-Verfahren, FH-Verfahren und AR-Verfahren wie folgt:

2.1.2

Verteilung im Turnus

2.1.2.1 F-Verfahren, FH-Verfahren und AR-Verfahren (Richtergeschäft betreffend, ohne Adoptionsverfahren)

An jedem Morgen um 9.00 Uhr werden die noch nicht registrierten Neueingänge sortiert und fortlaufend auch über den Jahreswechsel hinweg in folgender Reihenfolge im Einzeltturnus verteilt und registriert:

Die Sortierung erfolgt nach

- Eingangstag (Eingangsstempel oder Eingangszeitpunkt laut Prüfvermerk elektronischer Nachrichten oder Tag der Aufnahme des Antrags in der Rechtsantragsstelle)
- taggleiche Eingänge nach Alphabet (nach den Regeln über die Verteilung nach den Anfangsbuchstaben dieser Geschäftsverteilung; soweit Geschwister mit unterschiedlichen Nachnamen betroffen sind, richtet sich die Sortierung nach dem Namen des jüngsten Kindes).

Die Verteilung erfolgt dann:

		1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
RGA 1 (0,70 AKA) 2., 3., 4., 5., 7., 9. und 10. Turnus je ein Eingang	1 F	X					X		X		
RGA 2 (1,00 AKA) 1., 2., 3., 4., 5., 6., 7., 8., 9. und 10. Turnus je Eintrag	2 F										
RGA 3 (0,80 AKA) 1., 2., 4., 5., 6., 7., 8. und 9. Turnus je ein Eingang	3 F			X							X
RGA 4 (0,40 AKA) 1., 3., 5. und 7. Turnus je ein Eingang	4 F		X		X		X		X	X	X
RGA 5 (0,10 AKA) 4. Turnus je ein Eingang	5 F	X	X	X		X	X	X	X	X	X
RGA 7 (0,50 AKA) 1., 3., 5., 7., und 9. Turnus je ein Eingang	7 F		X		X		X		X		X

Einstweilige Anordnungen und Arrestverfahren sind zur Eintragung anderen Verfahren vorzuziehen. Sie werden unverzüglich nach ihrem Eingang, ggf. bei gleichzeitigem Eingang nach obiger Maßgabe alphabetisch sortiert für die in der Verteilung nächstfolgende freie RGA registriert.

Verfahren, deren Eintragung von Amts wegen auf richterliche Anordnung erfolgt, werden nicht auf den Turnus angerechnet, sondern unabhängig vom Turnus im jeweiligen Referat erfasst.

2.1.2.2 vorrangige Zuständigkeit kraft Sachzusammenhangs

Vorrangig vor der Verteilung nach Ziffer 1 ergibt sich die Zuständigkeit nach folgenden Regeln:

- a) Steht ein Neueingang in Sachzusammenhang mit einer früher eingegangenen Sache, ist das Dezernat zuständig in dem die früher eingegangene Sache anhängig ist.

Darunter fallen Verfahren betreffend denselben Personenkreis gem. § 23 b Abs.2 S.1 GVG. Derselbe Personenkreis ist auch gegeben, wenn Ansprüche gem. § 266 FamFG geltend gemacht werden und nur ein Beteiligter identisch ist oder ein Verfahren gem. §§ 1666, 1666a BGB betreffend Halbgeschwister von Kindern, für die Verfahren bereits anhängig sind, anhängig wird.

- b) Ein Sachzusammenhang besteht unabhängig von der Anhängigkeit des früheren Verfahrens zwischen:

- Verfahrenskostenhilfe- und Hauptsacheverfahren
- einstweiliger Anordnung oder Arrest und Hauptsacheverfahren
- selbständigem Beweisverfahren und Hauptsache
- Sorge- oder Umgangsverfahren und anschließende Verfahren gem. §§ 165, 166 FamFG oder Vollstreckungsverfahren gem. §§ 88 FamFG
- Sorge-/ Umgangs- oder Unterbringungsverfahren betreffend dasselbe Kind oder Geschwisterkinder sowie Scheidungsverfahren der Eltern der Kinder oder Geschwisterkinder, wenn das frühere Verfahren nicht bereits seit mehr als 12 Monaten erledigt ist;
- Wiederaufnahme oder Fortführung eines wegen Nichtbetriebs, Ruhens oder Aussetzung weggelegten Verfahrens
- einem zur Prüfung der Übernahme eines Verfahrens eines anderweitigen Gerichts angelegten AR-Vorgang und dem zu übernehmenden Verfahren

- c.) Zuteilungen nach 2.1.2.2 a) und 2.1.2.2 b) erfolgen unter Anrechnung auf den Turnus, mit Ausnahme abgetrennter Scheidungsfolgesachen.

2.2 Richter des Familiengerichts

2.2.1 Richter am Amtsgericht als weiterer aufsichtsführer Richter U h l i g **RGA 1**

0,70 AKAT (siehe auch Präsidialabteilung)

Vertreter: VPräsAG Gnad – RGA 5

- Familiensachen, AR-Sachen (soweit Richtergeschäft betreffend) gemäß Turnus Ziffer 2.1.2
- alle richterlichen Geschäfte, die in dieser Geschäftsverteilung nicht anderweitig geregelt sind, soweit sie die Familienabteilung betreffen
- alle richterlichen Entscheidungen nach dem Sächsischen Schieds- und Gütestellengesetz

2.2.2 Richter am Amtsgericht B o d e **RGA 2**

Vertreter: RiAG Selber – RGA 7

- Familiensachen, AR-Sachen (soweit Richtergeschäft betreffend) gemäß Turnus Ziffer 2.1.2

2.2.3 Richterin am Amtsgericht S c h u l z **RGA 3**

0,80 AKAT (siehe auch Sachgebiet 3, 2.2.1)

Vertreter: RiAG D`Alessandro – RGA 4

- Familiensachen, AR-Sachen (soweit Richtergeschäft betreffend) gemäß Turnus Ziffer 2.1.2

2.2.4 Richter am Amtsgericht D' A l e s s a n d r o
RGA 4

0,50 AKAT (siehe auch Sachgebiet 1, 2.2.6)

Vertreterin: RinAG Schulz – RGA 3

- Familiensachen, AR-Sachen (soweit Richtergeschäft betreffend) gemäß Turnus Ziffer 2.1.2
- alle Adoptionssachen (einschließlich AR-Sachen)

2.2.5 Vizepräsident des Amtsgerichts G n a d
RGA 5

0,10 AKAT (siehe auch Präsidialabteilung und Sachgebiet 1, 2.2.2)

Vertreter: RiAG wauRi Uhlig – RGA 1

- Familiensachen, AR-Sachen (soweit Richtergeschäft betreffend) gemäß Turnus Ziffer 2.1.2

2.2.6 Richter am Amtsgericht S e l b e r
RGA 7

0,50AKAT (siehe auch 2.3.1.)

Vertreter: RiAG Bode – RGA 2

- Familiensachen, AR-Sachen (soweit Richtergeschäft betreffend) gemäß Turnus Ziffer 2.1.2

2.3 Richter des Betreuungsgerichts

2.3.1 Richter am Amtsgericht S e l b e r RGA 1

0,5 AKAT (siehe auch 2.2.6.)

1. Vertreter: RiAG Dargatz – RGA 3

2. Vertreter: RiAG Völzing – RGA 2

In Verfahren, in denen der Name der für die Bezeichnung der Angelegenheit maßgeblichen Person (Mündel, Betreuer, Pflegling usw.) mit den Anfangsbuchstaben F, G, L beginnt:

- Betreuungsrichter einschließlich Genehmigung der durch den Pfleger, Betreuer oder Bevollmächtigten veranlassten Unterbringung durch Freiheitsentziehung
- Angelegenheiten nach dem Verschollenheitsgesetz und dem Gesetz zur Änderung von Vorschriften des Verschollenheitsgesetzes
- sonstige Entscheidungen über Freiheitsentziehungen nach dem SächsPsychKHG
- Rechtshilfe in Betreuungssachen

2.3.2 Richter am Amtsgericht V ö l z i n g RGA 2 (siehe auch allgemeiner Teil VII 2.1.)

1. Vertreter: RiAG Menn – RGA 4

2. Vertreter: RiAG Selber – RGA 1

In Verfahren, in denen der Name der für die Bezeichnung der Angelegenheit maßgeblichen Person (Mündel, Betreuer, Pflegling usw.) mit den Anfangsbuchstaben A, C, D, E, I, J, M, Q, R, U, V, Y beginnt

- Betreuungsrichter einschließlich Genehmigung der durch den Pfleger, Betreuer oder Bevollmächtigten veranlassten Unterbringung durch Freiheitsentziehung
- Angelegenheiten nach dem Verschollenheitsgesetz und dem Gesetz zur Änderung von Vorschriften des Verschollenheitsgesetzes
- sonstige Entscheidungen über Freiheitsentziehungen nach dem SächsPsychKHG
- Rechtshilfe in Betreuungssachen

2.3.3 Richter am Amtsgericht D a r g a t z RGA 3

1. Vertreter: RiAG Selber – RGA 1

2. Vertreter: RiAG Menn – RGA 4

1. In Verfahren, in denen der Name der für die Bezeichnung der Angelegenheit maßgeblichen Person (Mündel, Betreuer, Pflegling usw.) mit den Anfangsbuchstaben B, S, W, X beginnt:
 - Betreuungsrichter einschließlich Genehmigung der durch den Pfleger, Betreuer oder Bevollmächtigten veranlassten Unterbringung durch Freiheitsentziehung
 - Angelegenheiten nach dem Verschollenheitsgesetz und dem Gesetz zur Änderung von Vorschriften des Verschollenheitsgesetzes
 - sonstige Entscheidungen über Freiheitsentziehungen nach dem SächsPsychKHG
 - Rechtshilfe in Betreuungssachen
2. alle richterlichen Geschäfte, die in dieser Geschäftsverteilung nicht anderweitig geregelt sind, soweit sie dem Betreuungsgericht zugewiesen sind.

2.3.4 Richter am Amtsgericht M e n n RGA 4

1. Vertreter: RiAG Völzing – RGA 2

2. Vertreter: RiAG Dargatz – RGA 3

In den Verfahren, in denen der Name der für die Bezeichnung der Angelegenheit maßgeblichen Person (Mündel, Betreuer, Pflegling usw.) mit den Anfangsbuchstaben H, K, N, O, P, T, Z beginnt.

- Betreuungsrichter einschließlich Genehmigung der durch den Pfleger, Betreuer oder Bevollmächtigten veranlassten Unterbringung durch Freiheitsentziehung
- Angelegenheiten nach dem Verschollenheitsgesetz und dem Gesetz zur Änderung von Vorschriften des Verschollenheitsgesetzes
- sonstige Entscheidungen über Freiheitsentziehungen nach dem SächsPsychKHG
- Rechtshilfe in Betreuungssachen

1 Übersicht und Besetzung

1 ÜBERSICHT UND BESETZUNG

2 GESCHÄFTSVERTEILUNG

2.1 Allgemeine Bestimmungen

2.1.1

2.2 Richter des Nachlassgerichts

2.2.1 Richterin am Amtsgericht Schulz

2 Geschäftsverteilung

2.1 Allgemeine Bestimmungen

2.1.1

2.2 Richter des Nachlassgerichts

2.2.1. Richterin am Amtsgericht S c h u l z 0,20 AKAT (siehe auch Sachgebiet 2, Ziffer 2.2.3)

Vertreter: RiAG D`Alessandro

- Nachlass- und Teilungssachen

1 Übersicht und Besetzung

1 ÜBERSICHT UND BESETZUNG

2 GESCHÄFTSVERTEILUNG

2.1 Allgemeine Bestimmungen

2.2 Turnusregelung in den Wirtschaftsreferaten RGA 5, 10 und RGA 14

2.3. Turnusregelung in Schöffenvverfahren der Referate RGA 15 und 16

2.4. Turnusregelung für die allgemeinen Strafsachen in den Strafrichterreferaten RGA 2, 5, 6, 9, 10, 14, 15, 16, 17, 21 und 25

2.6. Richter

- 2.6.1 RichterIn am Amtsgericht Wirtz
- 2.6.2 Richter am Amtsgericht Linßen
- 2.6.3 Richter am Amtsgericht als weiterer aufsichtsführender Richter Goltz
- 2.6.4 Richter am Amtsgericht Härtl
- 2.6.5 RichterIn am Amtsgericht Neubert-Rockel
- 2.6.6 RichterIn am Amtsgericht Trautmann
- 2.6.7 Richter am Amtsgericht Behr
- 2.6.8 RichterIn Dr. Weißberg
- 2.6.9 RichterIn Sacher
- 2.6.10 derzeit unbesetzt
- 2.6.11 Richter am Amtsgericht Kaiser
- 2.6.12 Richter am Amtsgericht Schüler
- 2.6.13 derzeit unbesetzt
- 2.6.14 derzeit unbesetzt
- 2.6.15 Richter am Amtsgericht Beyer
- 2.6.16 Richter am Amtsgericht von Beesten
- 2.6.17 Richter am Amtsgericht Gräwe
- 2.6.18 Richter Molendzki

2 Geschäftsverteilung

2.1 Allgemeine Bestimmungen

2.1.1

In Steuerverfahren gegen mehrere gesetzliche Vertreter oder Beteiligte derselben juristischen Person, ist – soweit nach den allgemeinen Regelungen die Zuständigkeit mehrerer Ermittlungsrichter bestünde - nur ein Ermittlungsrichter zuständig. Diese richtet sich nach den Anfangsbuchstaben des Nachnamens des ältesten Beschuldigten/Angeschuldigten.

2.1.2.

Allgemeine Bestimmungen für die am Turnus teilnehmenden RGA :

2.1.2.1

Für RGA 5, 10 und 14 jeweils für Wirtschaftsschöffen- und Wirtschaftsstrafrichterverfahren, für die Schöffenverfahren in den RGA 15 und 16 und für die allgemeinen Strafrichterverfahren in den RGA 2, 5, 6, 9, 10, 14, 15, 16, 17, 21 und 25 werden jeweils eigene Turnuskreise geführt.

Die jeweiligen Verfahren werden jeden Morgen bis 9.00 Uhr zuerst nach diesen Sachgruppen in Stapel aufgeteilt, die durch den jeweiligen Antrag der Staatsanwaltschaft oder der Verwaltungsbehörde und das durch die Aktenordnung bestimmte Aktenzeichen bestimmt werden. Sodann werden innerhalb eines jeden Stapels die einzelnen Verfahren geordnet nach den Aktenzeichen der Staatsanwaltschaft oder der Verwaltungsbehörde in aufsteigender Reihenfolge, beginnend mit dem niedrigsten Jahrgang und innerhalb des Jahrgangs mit dem niedrigsten Aktenzeichen (ohne Berücksichtigung der Referatskennzahl der Staatsanwaltschaft). Getrennt nach Stapeln werden die so geordneten Verfahren jeweils im Einzeltturnus auf die an dem jeweiligen Turnus teilnehmenden Referate nach der vom Präsidium durch deren Nummerierung festgelegten Reihenfolge, beginnend mit der niedrigsten Nummer, verteilt. Abweichungen von der Beteiligung an jedem Turnus werden vom Präsidium bei dem betreffenden (z.B. halben) Referat festgelegt und sind bei der Reihenfolge zu beachten.

Zu Beginn eines jeden Geschäftsjahres wird die Reihenfolge des Vorjahres jeweils fortgesetzt; hat sie sich gegenüber dem Vorjahr geändert, wird sie mit demjenigen Referat fortgesetzt, das nach dieser Geschäftsverteilung dem letzten im Turnus befindlichen Referat folgt. Mit der Verteilung des nachfolgenden Eingangs darf erst begonnen werden, wenn die vorausgegangene Turnusverteilung abgeschlossen ist.

2.1.2.2

Verfahren bei Abgaben und bei Vorlage an das Wirtschaftsschöffengericht

Bei Abgabe eines Verfahrens an ein anderes Referat bleibt das abgebende Referat bis zu einer Übernahme zuständig. Im Falle der Übernahme wird das Verfahren unverzüglich der Turnusgeschäftsstelle zugeleitet, die die Übernahmeerklärung mit einem Eingangsstempel versieht und dem übernehmenden Referat beim Turnus an der nächsten maßgeblichen freien Stelle anrechnet.

Bei Abgabe eines Verfahrens an eine andere RGA wegen Unzuständigkeit sind die Verfahrensakten der Turnusgeschäftsstelle zuzuleiten, welche die Abgabeverfügung mit dem Eingangsstempel versieht und die Akten im Turnus verteilt.

Bei Abgabe an ein wegen einer Sonderzuweisung (Wirtschaftsstrafsachen) zuständiges Referat leitet der Richter das Verfahren der Turnusgeschäftsstelle zur Verteilung im maßgeblichen Turnuskreis zu.

Leitet der Strafrichter eine zu ihm erhobene Anklage zur Übernahme an das Schöffengericht gemäß §§ 209 Abs. 2 oder 225 a StPO der Staatsanwaltschaft zu, wird nach Rückkehr der Akten von der Staatsanwaltschaft das Verfahren in der Turnusgeschäftsstelle erneut mit dem Eingangsstempel versehen. Die Turnusgeschäftsstelle teilt das Verfahren wie eine Schöffenanklage im Turnusverfahren zu. Eröffnet der danach zuständige Vorsitzende des Schöffengerichts das Hauptverfahren vor dem Schöffengericht oder übernimmt er die Sache, verbleibt das Verfahren in seiner Zuständigkeit. Eröffnet er es dagegen vor dem Strafrichter oder übernimmt er die Sache nicht, wird wieder das vorliegende Referat zuständig. Eine Anrechnung auf den Turnus erfolgt nicht.

Verweist der Strafrichter eine Sache gemäß § 270 Abs. 1 StPO an das Schöffengericht, so leitet er die Sache der Turnusgeschäftsstelle zu. Diese versieht sie mit dem Eingangsstempel und teilt das Verfahren wie eine Schöffenanklage im Turnus zu.

Die o.g. Regelung gilt sinngemäß, wenn § 209 a StPO zur Anwendung kommt.

Sind einem Referat zugleich Wirtschaftsschöffengerichter- und Wirtschaftsstrafrichtersachen zugewiesen und eröffnet der Vorsitzende des Wirtschaftsschöffengerichts das Hauptverfahren einer zu ihm erhobenen Klage vor dem Wirtschaftsstrafrichter oder verweist der Wirtschaftsstrafrichter ein Verfahren gemäß § 270 Abs. 1 StPO an das Wirtschaftsschöffengericht oder legt er diesem das Verfahren gemäß §§ 209, 225 a StPO vor, bleibt die Zuständigkeit des Referats ohne Anrechnung auf den Turnus bestehen. Dies gilt auch im Falle der Zurückverweisung gemäß § 328 Abs. 2 StPO.

2.1.2.3

Zuständigkeitsregeln in Wirtschaftsstrafsachen:

Gelangt ein in die RGA 10 und 14 gehörendes Verfahren in ein Referat eines anderen Sachgebietes und werden dort Verbindungen mit weiteren Verfahren eines anderen Sachgebietes vorgenommen, so sind diese vor einer Abgabe an die Wirtschaftsreferate wieder abzutrennen.

Lässt ein Wirtschaftsreferat eine Anklage nur bezüglich Straftaten zu, die nicht deren Zuständigkeit gehört, so verbleibt die Sache dennoch im Referat. Im Fall der Abtrennung gilt die Regelung entsprechend. Dies schließt die Möglichkeit einer strafprozessual zulässigen Abgabe nicht aus.

2.1.2.4

Sonstige Zuständigkeitsregelungen

Soweit ein Verfahren bereits als Gs-Verfahren (nur Anträge nach §§ 153, 153a StPO) beim Amtsgericht Chemnitz anhängig war, wird dieses Verfahren, soweit es erneut anhängig wird, vorab dem bereits zuvor mit der Sache befassten Referat ohne Anrechnung auf den Turnus zugeordnet. Die Regelung gilt entsprechend, wenn ein vorläufig eingestelltes Verfahren wieder aufgenommen wird. Besteht das danach für die Fortführung zuständige Referat nicht mehr und wurde bei der Auflösung keine Übergangsregelung getroffen, wird das Verfahren im Turnus wie ein Neuzugang verteilt. Nur soweit ein Verfahren als Gs-Verfahren beim Amtsgericht Chemnitz zur Pflichtverteidigerbestellung anhängig war, erfolgt die Zuordnung zu dem bereits mit der Sache befassten Referat unter Anrechnung auf den Turnus auf der nächsten maßgeblichen freien Stelle.

Wird ein allgemeines Strafrichterverfahren (ohne Wirtschaftsstrafverfahren gem. § 74 c GVG) vor dem Amtsgericht Chemnitz anhängig und ist oder war gegen einen der Angeklagten in dem der Eintragung vorausgegangenem oder vorvergangenen Kalenderjahr bereits eine Strafsache in einem allgemeinen Strafrichterreferat des Amtsgerichts Chemnitz anhängig, erfolgt die Zuordnung vorab unter Anrechnung auf den Turnus auf der nächsten maßgeblichen freien Stelle in diesem Referat. Als anhängig gilt eine Strafsache insoweit für die Zeit vom Verfahrenseingang bis zum Abschluss des Hauptverfahrens in erster Instanz.

Sind oder waren Verfahren gegen einen der Angeklagten in verschiedenen Referaten anhängig, so erfolgt die Zuordnung zu dem Referat, in dem das Verfahren zuerst eingegangen ist. Bei gleichem Eingangsdatum richtet die Zuständigkeit nach dem ältesten staatsanwaltschaftlichen Aktenzeichen.

Nimmt die Staatsanwaltschaft die öffentliche Klage oder den Antrag auf Erlass eines Strafbefehls zurück und erhebt sie wegen derselben Tat im Sinne des § 264 StPO erneut Klage, bleibt das bereits zuvor mit der Sache befasste Referat ohne Anrechnung auf den Turnus zuständig.

Dasselbe gilt für den Fall des § 408 Abs. 3 Satz 2 StPO.

Werden in Verfahren gegen mehrere Angeklagte durch das Gericht Abtrennungen vorgenommen, so bleibt das Referat vorbehaltlich einer anderweitigen gesetzlichen Regelung ohne Anrechnung auf den Turnus weiter zuständig. Dies schließt die Möglichkeit einer strafprozessual zulässigen Abgabe nicht aus.

Wurde in einem an das Amtsgericht zurückverwiesenen Verfahren die andere Abteilung (§ 210 Abs. 3, § 354 Abs. 2 StPO) vom Beschwerde- oder Revisionsgericht nicht bestimmt, ist der geschäftsmäßige Vertreter des ursprünglich mit der Sache befassten Richters zuständig.

Hatte dieser bereits die zurückverwiesene Sache entschieden, ist der weitere Vertreter zuständig. Die Verfahren werden an der nächsten maßgeblichen freien Stelle auf den Turnus angerechnet.

Für eine gemäß § 462a Abs. 2 Satz 2 StPO dem Amtsgericht Chemnitz übertragene Bewährungsaufsicht und die dabei erforderlichen Nachtragsentscheidungen ist das Referat ohne Anrechnung auf den Turnus zuständig, bei dem das Verfahren in erster Instanz zuletzt anhängig gewesen ist oder in dem die Bewährungsaufsicht in derselben Sache bereits zu einem früheren Zeitpunkt geführt worden ist. War das Verfahren in erster Instanz nicht bei einem Referat des Amtsgerichts Chemnitz anhängig, war das Amtsgericht Chemnitz noch nicht im Rahmen der Bewährungsaufsicht mit derselben Sache befasst oder besteht das ursprünglich mit der Sache befasste Referat nicht mehr, fällt das Verfahren in den entsprechenden Turnus.

Für die Bestimmung des für eine nachträgliche Gesamtstrafenbildung zuständigen Referates gilt § 462a Abs. 3 Satz 1 und 2 StPO entsprechend.

Für Entscheidungen nach § 54 GVG ist der Vorsitzende des für das jeweilige Verfahren zuständigen Schöffengerichts zuständig.

Soweit ein Referat nicht mehr am Strafrichter- oder Schöffenturnus teilnimmt und in diesem Referat ein dem betroffenen Turnus zuzuordnendes Verfahren bereits mehr als ein volles Kalenderjahr als

statistisch erledigt gilt und das Verfahren wieder aufzunehmen ist oder in diesem Verfahren eine Folgeentscheidung zu treffen ist, wird das Verfahren im jeweiligen Turnus neu eingetragen.

Soweit ein Referat aufgelöst wurde, sind wieder aufzunehmende Verfahren oder solche, in denen eine Folgeentscheidung zu treffen ist, ebenfalls im jeweiligen Turnus neu einzutragen, es sei denn dieser Geschäftsverteilungsplan trifft insoweit eine abweichende Zuständigkeitsregelung.

2.1.3

Die RGA 1, 5, 6, 10, 12, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22 und 23 bilden die Unterabteilung "Erwachsenenstrafsachen".

Die RGA 2, 4, 9, 11 und 25 bilden die Unterabteilung "Jugendstrafsachen"

2.1.4

Vorrangregelung

Die Tätigkeit als zweiter Richter im erweiterten Schöffengericht geht der Tätigkeit im eigenen Referat vor.

2.2 Turnusregelung in den Wirtschaftsreferaten RGA 5, RGA 10 und RGA 14:

Die Wirtschaftsstrafrichterverfahren (einschließlich aller Verfahren nach § 266 a StGB) sowie Steuerordnungswidrigkeiten werden wie folgt verteilt :

	1	2	3	4	5
RGA 5	X		X		X
RGA 10					X
RGA 14					

Die Wirtschaftsschöffenverfahren (einschließlich aller Verfahren nach § 266 a StGB) werden wie folgt verteilt:

	1	2
RGA 10	X	X
RGA 14		

2.3 Turnusregelung in Schöffenvorfahren der Referate RGA 15 und 16

Die Schöffenvorfahren werden auf die Referate RGA 15 und 16 wie folgt verteilt:

<u>RGA</u>	<u>1</u>	<u>2</u>	<u>3</u>	<u>4</u>	<u>5</u>	<u>6</u>	<u>7</u>	<u>8</u>	<u>9</u>	<u>10</u>
15										
16										

2.4 Verteilung der allgemeinen Strafrichterverfahren

Die allgemeinen Strafrichterverfahren werden wie folgt auf die Referate RGA 2, 5, 6, 9, 10, 14, 15, 16, 17, 21 und 25 verteilt:

<u>RGA</u>	<u>1</u>	<u>2</u>	<u>3</u>	<u>4</u>	<u>5</u>	<u>6</u>	<u>7</u>	<u>8</u>	<u>9</u>	<u>10</u>
2	X	X		X	X	X	X	X	X	X
5		X		X			X			
6										
9	X	X	X	X	X	X	X		X	X
10	X		X	X	X		X	X	X	X
14	X		X		X	X		X	X	X
15	X	X	X	X	X	X	X	X	X	
16		X	X	X	X	X	X	X	X	X
17		X		X			X		X	
21										
25	X	X	X			X	X	X	X	X

2.6 Richter

2.6.1 Richterin am Amtsgericht W i r t z RGA 1

0,70 AKAT

1. Vertreter: RiAG Linßen – RGA 11 und RGA 4

2. Vertreter: RiAG Schüler – RGA 18 und RGA 20

1. Ermittlungsrichter in Verfahren

- gegen Erwachsene mit den Anfangsbuchstaben der Namen der Beschuldigten J – Z (ohne Wirtschaftsstrafverfahren gem. § 74 c GVG) einschließlich Entscheidung über den Erlass von Hauptverhandlungshaftbefehlen nach § 127 b StPO
 - in Verfahren mit Leichenschau und Leichenöffnung, Aufnahme der Anträge nach § 37 Abs. 2 EGGVG
2. Verfahren nach dem Aufenthaltsgesetz und Polizeigewahrsam nach dem SächsPVDG mit den geraden Endnummern der Aktenzeichen
3. Rechtshilfe in Straf- und Bußgeldsachen ohne Jugendstraft- und Jugendschutzsachen
4. alle richterlichen Geschäfte in Straf- und Bußgeldsachen sowie sonstige Maßnahmen nach dem SächsPolG, die in dieser Geschäftsverteilung nicht anderweitig verteilt sind.

2.6.2 Richter am Amtsgericht L i n ß e n RGA 11 und RGA 4

1. Vertreterin: RinAG Wirtz – RGA 1 (in Erwachsenensachen sowie als Vollstreckungs- und Vollzugsleiter)

2. Vertreter: RiAG Schüler – RGA 18 (in Erwachsenensachen)

1. Vertreter: RiAG Härtl – RGA 14 (in Jugendsachen und Jugendschutzsachen)

2. Vertreterin: RinAG Wirtz – RGA 1 (in Jugendsachen und Jugendschutzsachen)

1. Ermittlungsrichter in Verfahren

- gegen alle Jugendlichen und Heranwachsenden
 - gegen Erwachsene mit den Anfangsbuchstaben der Namen der Beschuldigten A – I (ohne Wirtschaftsstrafverfahren gem. § 74 c GVG)
 - in Jugendschutzsachen
- jeweils einschließlich Entscheidung über den Erlass von Hauptverhandlungshaftbefehlen nach § 127 b StPO -

2. Verfahren nach dem Aufenthaltsgesetz und Polizeigewahrsam nach dem SächsPVDG mit den ungeraden Endnummern der Aktenzeichen
3. Rechtshilfe in Jugendstrafsachen und in Jugendschutzsachen
4. Vollzugsleiter für den Vollzug des Jugendarrestes
5. Vollstreckungsleiter für den Vollzug für jugendliche und heranwachsende Strafgefangene in der JVA Chemnitz
6. Verfahren gemäß § 9 Abs. 1 StrEG

2.6.3 Richter am Amtsgericht als weiterer aufsichtsführender Richter G o l t z RGA 10

0,80 AKAT (siehe auch Präsidialabteilung)

Vertreter: RiAG Härtl – RGA 14

1. Vorsitzender des Schöffengerichts, Strafrichter, Jugendrichter und Bußgeldrichter in Steuer- und Wirtschaftsstrafverfahren gem. § 74 c GVG einschließlich aller Verfahren nach § 266a StGB sowie in Steuerordnungswidrigkeiten gem. 2.2.
2. Vorsitzender des Schöffengerichts für die zurückverwiesenen Wirtschaftsstrafverfahren gem. § 74 c GVG einschließlich aller Verfahren nach § 266a StGB, die nicht unter seinem Vorsitz entschieden worden sind.
3. Strafrichter für die zurückverwiesenen Wirtschaftsstrafverfahren gem. § 74 c GVG einschließlich aller Verfahren nach § 266a StGB, die unter RGA 14 entschieden worden sind.
4. Strafsachen gegen Erwachsene einschließlich der objektiven Verfahren, für die der Strafrichter zuständig ist, außer der Wirtschaftsstrafverfahren gem. § 74 c GVG soweit zum 01.08.2024 in der RGA 10 anhängig.
5. Zurückverwiesene Bußgeldverfahren wegen Steuerordnungswidrigkeiten gegen Erwachsene, die unter RGA 14 entschieden worden sind.
6. Vorsitzender des erweiterten Schöffengerichts
7. richterliche Aufgaben bei der Wahl der Schöffen, bei der Auswahl der Schöffen und Entscheidungen nach §§ 52, 53 GVG
8. Vorsitzender des Schöffengerichts für die zurückverwiesenen Verfahren, die unter RGA 14 entschieden worden sind.
9. Strafsachen gegen Erwachsene einschließlich der objektiven Verfahren, für die der Strafrichter zuständig ist, außer den Wirtschaftsstrafverfahren gem. § 74 c GVG, gem. 2.4.

2.6.4 Richter am Amtsgericht H ä r t l **RGA 14**

Vertreter: RiAG wauRi Goltz – RGA 10

1. Vorsitzender des Schöffengerichts, Strafrichter und Jugendrichter und Bußgeldrichter in Steuer- und Wirtschaftsstrafverfahren gem. § 74 c GVG einschließlich aller Verfahren nach § 266a StGB sowie in Steuerordnungswidrigkeiten, gem. 2.2.
2. Vorsitzender des Schöffengerichts für die zurückverwiesenen Wirtschaftsstrafverfahren gem. § 74 c GVG einschließlich aller Verfahren nach § 266a StGB, die nicht unter seinem Vorsitz entschieden worden sind.
3. Strafrichter für die zurückverwiesenen Wirtschaftsstrafverfahren gem. § 74 c GVG einschließlich aller Verfahren nach § 266a StGB, die unter RGA 5 entschieden worden sind.
4. Zurückverwiesene Bußgeldverfahren wegen Steuerordnungswidrigkeiten gegen Erwachsene, die unter RGA 5 entschieden worden sind
5. Vorsitzender des Schöffengerichts für die zurückverwiesenen Verfahren, die unter RGA 10 entschieden worden sind.
6. Strafsachen gg. Erwachsene einschließlich der objektiven Verfahren, für die der Strafrichter zuständig ist, außer den Wirtschaftsstrafverfahren gem. § 74c GVG soweit bis zum 31.08.2022 eingegangen
7. Strafsachen gegen Erwachsene einschließlich der objektiven Verfahren für die der Strafrichter zuständig ist, außer den Wirtschaftsstrafverfahren gem. § 74 c GVG, gem. 2.4

2.6.5 Richterin am Amtsgericht N e u b e r t - R o c k e l **RGA 15**

(siehe auch Präsidialabteilung)

Vertreterin: RinAG Trautmann – RGA 16

1. Vorsitzende des Schöffengerichts gem. 2.3.
2. Vorsitzende des Schöffengerichts für zurückverwiesene Verfahren, die unter den RGA 5 und 16 entschieden worden sind
3. Strafsachen gegen Erwachsene einschließlich der objektiven Verfahren für die der Strafrichter zuständig ist, außer den Wirtschaftsstrafverfahren gem. § 74 c GVG, gem. 2.4

2.6.6 Richterin am Amtsgericht T r a u t m a n n
RGA 16

Vertreterin: RinAG Neubert-Rockel – RGA 15

1. Vorsitzende des Schöffengerichts gem. 2.3.
2. Vorsitzende des Schöffengerichts für die zurückverwiesenen Verfahren, die unter RGA 12, 15 und 20 entschieden worden sind.
3. Strafsachen gegen Erwachsene einschließlich der objektiven Verfahren für die der Strafrichter zuständig ist, außer den Wirtschaftsstrafverfahren gem. § 74 c GVG, gem. 2.4

2.6.7 Richter am Amtsgericht B e h r
RGA 5

Vertreter: Richter Molendzki – RGA 21 und RGA 23

1. Strafsachen gegen Erwachsene einschließlich der objektiven Verfahren, für die der Strafrichter zuständig ist, außer den Wirtschaftsstrafverfahren gem. § 74 c GVG, gem. 2.4.
2. beschleunigte Verfahren des Strafrichters
3. Strafrichter und Bußgeldrichter in Steuer- und Wirtschaftsstrafverfahren gem. § 74 GVG, einschließlich aller Verfahren nach § 266 a StGB sowie in Steuerordnungswidrigkeiten gem. 2.2
4. Strafrichter für die zurückverwiesenen Wirtschaftsstrafverfahren gem. § 74 c GVG einschließlich aller Verfahren nach § 266a StGB, die unter RGA 10 entschieden worden sind.
5. Zurückverwiesene Bußgeldverfahren wegen Steuerordnungswidrigkeiten gegen Erwachsene, die unter RGA 10 entschieden worden sind.
6. Beisitzer im erweiterten Schöffengericht

2.6.8 Richter D r . W e i ß b e r g
RGA 6

Vertreter: RiAG wauRi Goltz RGA 10

Strafsachen gegen Erwachsene einschließlich der objektiven Verfahren, für die der Strafrichter zuständig ist, außer den Wirtschaftsstrafverfahren gem. § 74 c GVG, gem. 2.4.

2.6.9 Richterin S a c h e r
RGA 17

0,60 AKAT

Vertreter: RiAG Beyer – RGA 19 (Papierakten)
RinAG Trautmann – RGA 16 (elektronisch geführte Verfahren)

1. Strafsachen gg. Erwachsene einschließlich der objektiven Verfahren, für die der Straf-
richter zuständig ist, außer den Wirtschaftsstrafverfahren gem. § 74 c GVG gem. 2.4
2. Richter in Ordnungswidrigkeitenverfahren gegen Jugendliche (ohne Vollstreckung)
und Erwachsene (ohne Steuerordnungswidrigkeiten) mit Ausnahme der Erzwin-
gungshaftsachen (soweit elektronisch eingehend)
3. Die am 31.12.2024 statistisch noch nicht erledigten Verfahren 41 – 80 von den in
aufsteigender Reihe sortierten Verfahren (wobei Ziffer 1 das älteste Verfahren dar-
stellt) aus dem Dezernat 6. Maßgeblich bei der Sortierung ist das Datum des Verfah-
renseingangs.

2.6.10 N.N.
RGA 12, RGA 18 und RGA 20

1. Vertreter: **RinAG Neubert-Rockel für Verfahren mit geraden Endziffern –**
RGA 15, Rin AG Trautmann für Verfahren mit ungeraden Endzif-
fern – RGA 16
2. Vertreter: **RinAG Neubert-Rockel für Verfahren mit ungeraden Endziffern –**
RGA 15, RinAG, RinAG Trautmann für Verfahren mit geraden End-
ziffern – RGA 16

1. Strafsachen gegen Erwachsene einschließlich der objektiven Verfahren, für die der
Strafrichter zuständig ist, außer den Wirtschaftsstrafverfahren gem. § 74 c GVG, gem.
2.4.
2. Vorsitzender des Schöffengerichts

2.6.11 Richter am Amtsgericht K a i s e r
RGA 25 (Jugendsachen)

Vertreter: RiAG von Beesten – RGA 2

1. Jugendrichter für Verfahren mit dem Anfangsbuchstaben des Namens des Beschul-
digten B, C, F, G, H, M, N, O, P, Q, St, W, X, Y und Z
2. Jugendrichter in der Vollstreckung von Bußgeldsachen

3. Strafsachen gegen Erwachsene einschließlich der objektiven Verfahren für die der Strafrichter zuständig ist, außer den Wirtschaftsstrafverfahren gem. § 74 c GVG, gem. 2.4
4. Die am 31.12.2024 statistisch noch nicht erledigten Verfahren 1 – 40 von den in aufsteigender Reihe sortierten Verfahren (wobei Ziffer 1 das älteste Verfahren darstellt) aus dem Dezernat 6. Maßgeblich bei der Sortierung ist das Datum des Verfahrenseingangs.

2.6.12 Richter am Amtsgericht S c h ü l e r
RGA 22

0,30 AKAT (siehe auch Sachgebiet 6, 2.2.1)

Vertreter: RiAG Härtl– RGA 14

1. Erzwingungshaftverfahren gegen Erwachsene
2. Ermittlungsrichter in Wirtschaftsstrafverfahren nach § 74 c GVG, einschließlich Steuerungsverfahren gegen Erwachsene, einschließlich Entscheidungen über den Erlass von Hauptverhandlungshaftbefehlen nach § 127 b StPO.

2.6.13 derzeit unbesetzt

2.6.14 derzeit unbesetzt

2.6.15 Richter am Amtsgericht B e y e r
RGA 19

Vertreter: Rin Sacher– RGA 17

Richter in Ordnungswidrigkeitsverfahren gegen Jugendliche (ohne Vollstreckung) und Erwachsene (ohne Steuerordnungswidrigkeiten) mit Ausnahme der Erzwingungshaftsachen (soweit in Papierform eingehend)

2.6.16 Richter am Amtsgericht v o n B e e s t e n
RGA 2

Vertreter: RiAG Gräwe – RGA 9

1. Jugendrichter für Verfahren mit den Anfangsbuchstaben der Namen der Beschuldigten D, E, I - L, R, die ab 01.01.2024 eingegangen sind, U und V)
2. Vorsitzender des Jugendschöffengerichts mit den Anfangsbuchstaben der Namen der Beschuldigten B – F, I – L, R, die ab 01.01.2024 eingegangen sind, U und V

3. Vorsitzender des Schöffengerichts für zurückverwiesene Verfahren, die unter der RGA 9 verhandelt worden sind.
4. Die am 31.12.2024 statistisch noch nicht erledigten Verfahren 81 – 90 von den in aufsteigender Reihe sortierten Verfahren (wobei Ziffer 1 das älteste Verfahren darstellt) aus dem Dezernat 6. Maßgeblich bei der Sortierung ist das Datum des Verfahrenseingangs.
5. Strafsachen gegen Erwachsene einschließlich der objektiven Verfahren, für die der Strafrichter zuständig ist, außer den Wirtschaftsstrafverfahren gem. § 74 c GVG, gem. 2.4.

2.6.17 Richter am Amtsgericht G r ä w e **RGA 9**

Vertreter: RiAG Kaiser – RGA 25

1. Vorsitzender des Jugendschöffengerichts mit den Anfangsbuchstaben der Namen der Beschuldigten A, G, H., M, N, O, P, Q, R, die bis 31.12.2023 eingegangen sind, S, T, W, X, Y und Z
2. Jugendrichter für Verfahren mit den Anfangsbuchstaben des Namens der Beschuldigten A und R, die bis 31.12.2023 eingegangen sind, S (ohne St) und T
3. richterliche Aufgaben bei der Wahl der Jugendschöffen, bei der Auslosung der Jugendschöffen und Entscheidungen nach den § 34 Abs. 1 JGG, §§ 52, 53 GVG
4. Vorsitzender des Jugendschöffengerichts für zurückverwiesene Verfahren, die unter der RGA 2 verhandelt worden sind
5. Die am 31.12.2024 statistisch noch nicht erledigten Verfahren 91 – 100 von den in aufsteigender Reihe sortierten Verfahren (wobei Ziffer 1 das älteste Verfahren darstellt) aus dem Dezernat 6. Maßgeblich bei der Sortierung ist das Datum des Verfahrenseingangs.
6. Strafsachen gegen Erwachsene einschließlich der objektiven Verfahren, für die der Strafrichter zuständig ist, außer den Wirtschaftsstrafverfahren gem. § 74 c GVG, gem. 2.4.

2.6.18 Richter M o l e n d z k i **RGA 21 und 23**

Vertreter: RiAG Behr – RGA 5

1. Strafverfahren gg. Erwachsene einschließlich objektiven Verfahren, für die der Strafrichter zuständig ist, außer den Wirtschaftsstrafverfahren gem. § 74 c GVG gem. 2.4
2. Alle Verfahren aus der vormaligen RGA 3

1 Übersicht und Besetzung

1 ÜBERSICHT UND BESETZUNG

2 GESCHÄFTSVERTEILUNG

2.1 Allgemeine Bestimmungen

2.2 Richter

- 2.2.1 N.N.
- 2.2.2 Richter am Amtsgericht Dr. Börnig
- 2.2.3 Richterin am Amtsgericht Zurmühl

2 Geschäftsverteilung

2.1 Allgemeine Bestimmungen

2.2 Richter

2.2.1 N.N.

- 1. Vertreter: RiAGwauRi Goltz**
- 2. Vertreter: RinAG Zurmühl**

- 1. AR-Sachen mit den Aktenzeichennummern 1 - 54 und HRB-Sachen mit den Aktenzeichennummern 1 - 54
- 2. VEB-Sachen
- 3. Erinnerungen gegen Entscheidungen der Rechtspfleger in Registersachen sowie Vorlagen nach § 5 Abs. 1 Ziffer 2 RPflG
- 4. Grundbuchsachen für die Gemarkungen Altenhain, Bernsdorf, Einsiedel, Berbisdorf, Erfenschlag, Euba, Grüna, Rottluff, Altchemnitz, Hilbersdorf, Borna, Chemnitz, Adelsberg, Draisdorf, Ebersdorf, Helbersdorf, Röhrsdorf
- 5. Dem Richter übertragene unternehmensrechtliche Verfahren gem. § 375 FamFG bezüglich der unter Ziff. 1 bezeichneten Aktenzeichennummern.

2.2.2 Richter am Amtsgericht D r . B ö r n i g

(siehe auch Sachgebiet 1, 2.2.10 und Präsidialabteilung)

- 1. Vertreterin: RinAG Zurmühl**
- 2. Vertreter: RiAGwauRi Goltz**

- 1. AR-Sachen mit den Aktenzeichennummern 73 - 00 und HRB-Sachen mit den Aktenzeichennummern 73 - 00
- 2. Grundbuchsachen für die Gemarkungen Altendorf, Gablenz, Heinersdorf, Markersdorf, Niederrabenstein, Oberrabenstein, Reichenhain, Kappel, Klaffenbach, Kleinolbersdorf, Mittelbach, Neustadt, Wittgensdorf, Schloßchemnitz, Siegmar, Stelzendorf, Furth, Glösa, Harthau, Reichenbrand, Schönaue
- 3. Dem Richter übertragene unternehmensrechtliche Verfahren gem. § 375 FamFG bezüglich der unter Ziff. 1 bezeichneten Aktenzeichennummern.

2.2.3 Richter in am Amtsgericht Z u r m ü h l

0,50 AKAT

Vertreter: RiAGwauRi Goltz

1. AR-Sachen mit den Aktenzeichennummern 55 - 72 und HRB-Sachen mit den Aktenzeichennummern 55 – 72.
2. Dem Richter übertragene unternehmensrechtliche Verfahren gem. § 375 FamFG bezüglich der unter Ziff. 1 bezeichneten Aktenzeichennummern.

1 Übersicht und Besetzung

1 ÜBERSICHT UND BESETZUNG

2 GESCHÄFTSVERTEILUNG

2.1 Allgemeine Bestimmungen zu Insolvenzsachen

- 2.1.1 Verteilung der Geschäfte in Insolvenzsachen
- 2.1.2 getrennter Turnus
- 2.1.3 Reihenfolge der Zuteilung der Verfahren
- 2.1.4
- 2.1.5
- 2.1.6
- 2.1.7
- 2.1.8

2.2 Richter

- 2.2.1 Richter am Amtsgericht Schüler
- 2.2.2 Richterin am Amtsgericht Feuring
- 2.2.3 Richter am Amtsgericht Börner
- 2.2.4 Richter Bauer

2 Geschäftsverteilung

2.1 Allgemeine Bestimmungen zu Insolvenzsachen

2.1.1

Die Verteilung der Geschäfte in Insolvenzsachen, mit Ausnahme derjenigen, die nach dem Geschäftsverteilungsplan bestimmten Referaten besonders zugeteilt sind, erfolgt fortlaufend in der zeitlichen Reihenfolge ihres postalischen und elektronischen Eingangs bei der Eingangsgeschäftsstelle des Insolvenzgerichts.

Bei gleichzeitigem postalischen Eingang wird die Reihenfolge nach dem Anfangsbuchstaben des Namens, hilfsweise des Vornamens des Schuldners festgelegt

Bei gleichzeitigem elektronischen Eingang wird die Reihenfolge nach dem Zeitpunkt des elektronischen Eingangs bei Gericht festgelegt.

Bei gleichzeitigem postalischen und elektronischen Eingang geht der elektronische Eingang vor.

2.1.2

Es wird jeweils ein **getrennter** Turnus geführt für

- Insolvenzverfahren ohne Verfahren nach § 304 InsO (**IN, IE**)
- Verbraucherinsolvenzverfahren und sonstige Kleinverfahren nach § 304 InsO (**IK**)
- **AR**-Sachen

2.1.3

Die Verfahren werden in folgender Reihenfolge zugeteilt:

IN- und **IE**-Verfahren

	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
RGA 2 (0,70 AKA) 2., 3., 4., 5., 7., 8. und 9. Turnus je ein Eingang	X					X				X
RGA 3 (0,70 AKA) 1., 3., 4., 6., 7., 8. und 10. Turnus je ein Eingang		X			X				X	
RGA 4 (0,50 AKA) 1., 2., 5., 8. und 10. Turnus je ein Eingang			X	X		X	X		X	

IK-Verfahren

	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
RGA 2 (0,70 AKA) 2., 3., 4., 5., 7., 8. und 9. Turnus je ein Eingang	X					X				X
RGA 3 (0,70 AKA) 1., 3., 4., 6., 7., 8. und 10. Turnus je ein Eingang		X			X				X	
RGA 4 (0,50 AKA) 1., 2., 5., 8. und 10. Turnus je ein Eingang			X	X		X	X		X	

AR - "VOR" – Verfahren (Vorgespräch § 10a InsO)

	1	2	3
RGA 2 (1. Turnus je ein Eingang)		X	X
RGA 3 (2. Turnus je ein Eingang)	X		X
RGA 4 (3. Turnus je ein Eingang)	X	X	

AR - Verfahren

	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
RGA 2 (0,70 AKA) 2., 3., 4., 5., 7., 8. und 9. Turnus je ein Eingang	X					X				X
RGA 3 (0,70 AKA) 1., 3., 4., 6., 7., 8. und 10. Turnus je ein Eingang		X			X				X	
RGA 4 (0,50 AKA) 1., 2., 5., 8. und 10. Turnus je ein Eingang			X	X		X	X		X	

2.1.4

Ist gegen einen Schuldner bereits ein Insolvenzeröffnungsverfahren anhängig und noch nicht rechtskräftig abgeschlossen, werden alle folgenden Verfahren dem Referat zugeteilt, in dem das eingangs genannte Verfahren anhängig ist.

Bei gleichzeitigem Eingang mehrerer Verfahren gegen denselben Schuldner werden alle Verfahren dem Referat zugeteilt, das nach der im Turnus vorgenommenen Zuteilung für das erste Verfahren zuständig ist.

Das Referat, für das der Richter das Vorgespräch nach § 10a Abs. 1 Satz 1 InsO führt, ist in den sechs Monaten nach dem Vorgespräch für das Insolvenzverfahren über das Vermögen des Schuldners zuständig (§ 10a Abs. 3 InsO).

2.1.5

Ein Verfahren, für das unabhängig vom Turnus nach Rdnr. 2.1.4 die Zuständigkeit eines bestimmten Referates besteht, ist an dieses abzugeben, wenn es einem nicht zuständigen Referat zugeteilt worden ist.

2.2 Richter

Verteilung der Geschäfte in Insolvenz-, Gesamtvollstreckungs-, Zwangsversteigerungs- und Zwangsverwaltungssachen

2.2.1 Richter am Amtsgericht S c h ü l e r RGA 2

0,70 AKAT (siehe auch Sachgebiet 4, Ziffer 2.6.12)

1. Vertreter: RiAG Börner – RGA 4
2. Vertreter: RinAG Feuring – RGA 3

- Insolvenzsachen
- Insolvenzsachen aus den RGA 10 und 11 mit den Endziffern 00-33

2.2.2 Richterin am Amtsgericht F e u r i n g RGA 3

0,70 AKAT (siehe auch Präsidialabteilung)

1. Vertreter: RiAG Schüler – RGA 2
2. Vertreter: RiAG Börner – RGA 4

- Insolvenzsachen
- Insolvenzsachen aus der RGA 5
- Insolvenzsachen aus den RGA 10 und 11 mit den Endziffern 34-66

2.2.3 Richter am Amtsgericht B ö r n e r RGA 4

0,50 AKAT

1. Vertreter: RinAG Feuring – RGA 3
2. Vertreter: RiAG Schüler – RGA 2

- Insolvenzsachen
- Insolvenzsachen aus den RGA 10 und 11 mit den Endziffern 67-99

- Gesamtvollstreckungssachen

2.2.4 Richter B a u e r

0,10 AKAT (siehe auch Sachgebiet 1, 2.2.9)

1. Vertreter: RinAG Thieme

- richterliche Entscheidungen in Zwangsversteigerungs- und Zwangsverwaltungssachen

1 Übersicht und Besetzung

1 ÜBERSICHT UND BESETZUNG

2 GESCHÄFTSVERTEILUNG

2.1 Allgemeine Bestimmungen

2.2 Richter

2.2.1 RichterIn am Amtsgericht Thieme

2 Geschäftsverteilung

2.1 Allgemeine Bestimmungen

2.2 Richter

2.2.1 Richterin am Amtsgericht T h i e m e **RGA 1**

0,15 AKAT (siehe auch Sachgebiet 1, 2.2.8)

Vertreter: Ri Bauer

- Personenstandssachen

Das Präsidium des
Amtsgerichts Chemnitz

Chemnitz, 04.03.2025

i.V. gez. Gnad Vizepräsident des Amtsgerichts	gez. Trautmann Richterin am Amtsgericht	abwesend Völzing Richter am Amtsgericht
gez. Härtl Richter am Amtsgericht	gez. Behr Richter am Amtsgericht	gez. Schüler Richter am Amtsgericht
gez. Feuring Richterin am Amtsgericht		